jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/5/18 6Ob602/78, 6Ob647/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1978

Norm

ABGB §956
ABGB §1020
ABGB §1022

Rechtssatz

Ein Auftrag auf den Todesfall kann vom Auftraggeber jederzeit gemäß§ 1020 ABGB widerrufen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 602/78
  Entscheidungstext OGH 18.05.1978 6 Ob 602/78
- 6 Ob 647/83
  Entscheidungstext OGH 14.07.1983 6 Ob 647/83
  Vgl auch; Beisatz: Handelt es sich um einen reinen Auftrag und nicht um einen Auftrag auf den Todesfall (mandatum post mortem), dem Vermächtnischarakter zukommt und der unter Beachtung der erbrechtlichen formvorschriften zustande kam, so kann dieser Auftrag jedenfalls vom eingeantworteten Erben widerrufen werden, gleichviel, ob sich die aufgetragene Geschäftsbesorgung auf die Verwaltung des Nachlasses oder auf andere Geschäftsbesorgungsfälle bezieht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0019131

Dokumentnummer

JJR_19780518_OGH0002_0060OB00602_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at